

# DEUTSCHE BAUZEITUNG

Illustrierte Wochenschrift für Baugestaltung, Bautechnik  
Stadt- und Landplanung • Bauwirtschaft und Baurecht

Berlin SW 48  
28. Nov. 1934

Herausgeber: Architekt Martin Mächler, Berlin

Heft **48**

## DIE BAUORDNUNG DER ZUKUNFT

Eine Erwiderung

Max Jahn, Dortmund

Es ist erfreulich, daß Herr Dr. Ing. Sandow, Berlin, in Heft 43 der DBZ als Architekt so eingehend zu meiner Schrift mit der obigen Überschrift Stellung nimmt. Die gewünschte weitere Ausführung einiger Gedanken gebe ich nachstehend. Einen Irrtum muß ich vorerst richtigstellen. „Die Bauordnung der Zukunft“ habe ich nur mit meinem Namen gezeichnet, und zwar als Schriftleiter der „Baupolizeilichen Mitteilungen“. Den hinzugefügten Titel lehne ich ab.

Eine Verständigung über eine so schwierige Aufgabe läßt sich nur erreichen, wenn zunächst über die Begriffe eine Übereinstimmung erzielt werden könnte. Selbst klare Darlegungen werden oft mißverstanden, wenn der Verhandlungsgegner in dem Gesagten eine umständlichere Deutung findet, als gemeint ist. Es ist auch notwendig, sich frei von übertragenen Begriffen zu machen, Fremdwörter zu vermeiden und deutsch zu schreiben, deutsch zu sprechen, deutsch zu denken und deutsch zu fühlen.

Herr Dr. Sandow urteilt vom Standpunkt des Architekten und vom freien Beruf aus, während ich in meiner Ausführung die vermittelnde Stellung eingenommen habe, in der Gewißheit, daß bisher auf seiten aller Beteiligten Fehler begangen worden sind. Es ist nicht richtig, von einem Stand stillschweigend den guten Willen und das beste Wollen und Können vorauszusetzen und jede Unstimmigkeit in dem Gesetz oder bei den zu seiner Handhabung Berufenen zu suchen. Das Gesetz will und muß immer einen Ausgleich schaffen; sind die Verwalter dieses Gesetzes unfähig, nach dem Willen des Gesetzgebers zu verfahren, dann möglichst schnell hinaus mit ihnen. Bauherr, Architekt und Unternehmer müssen vom Standpunkt des Baurechts als eine Einheit betrachtet werden. Die Auffassung von Herrn Dr. Sandow, in ihnen verschiedene Kraftfelder zu sehen, kann ich nicht teilen; sie mag vielleicht vom Gesichtspunkt des Architekten richtig sein, wenn er in Bauherrn, Unternehmer und der öffentlichen Hand (soll wohl heißen Behörde?) Kräfte sehen will, die seinem künstlerischen Schaffen mehr oder weniger Widerstand leisten. Dem Baurecht gegenüber sind Architekt, Bauherr und Unternehmer sich zunächst darin einig, zum mindesten das Baurecht nicht nur restlos auszuschöpfen, sondern möglichst über die gesteckten Grenzen hinauszugehen. Die Triebkräfte hierbei sind vorwiegend wirtschaftlicher Art, während das Gesetz die Lebensgegensätze ausgleichen will. (Seine Aufgabe ist — in der Sprache Dr. Sandows ausgedrückt — eudämonistisch, „die Wohlfahrt, das ethisch Gesollte“ und altruistisch, „Handeln um fremder Wohlfahrt willen“.)

Nicht verständlich ist die Forderung, die Reform des Baurechts durch den „korporativen Stand“ zu betreiben. Gemeint sind die freischaffenden Architekten.

Es ist ein grundlegender Irrtum weiter Kreise, die die Bauordnung als ein Machwerk von Juristen oder einzelnen Baupolizeibeamten ansehen. Es ist nämlich leicht, die geschichtliche Entwicklung des Baurechts oder der Bauordnungsbestimmungen aus der Einheit (Synthese) fast einer einzigen Vorschrift von Bestimmung zu Bestimmung, mehr und mehr zerlegt (analysiert) nachzuweisen. Diese Entwicklung ging zwangsläufig, und zwar herausgefordert durch die sezierende Wortauslegung und Ausnutzung jeder kleinsten Unbestimmtheit, jeder Lücke im Baurecht und jeder nur möglichen Begriffsausdeutung im Sinne der restlosen Ausnutzung der Baufreiheit. Daß in der Folge diese Baufreiheit immer mehr eingengt werden mußte, um die „anderen“ zu schützen, war die Pflicht des Gesetzgebers. (Ich werde gelegentlich auf diese Entwicklung zurückkommen.)

Herr Dr. Sandow hat meine Vorschläge nur zum Teil verstanden; er erkennt zwar den Gemeinnutz an, soweit aber die Belange der Allgemeinheit oder die behördliche Stellung (was das gleiche ist) berührt werden, führen unsere Wege auseinander. Danach sind wir von einer Verständigung noch sehr weit entfernt. Wo bleibt der Gemeinschaftsgedanke, wo die Unterordnung des einzelnen unter die Forderungen der Gemeinschaft?

Aus der Erwiderung möchte ich drei Punkte als besonders bedeutungsvoll herausgreifen in dem Bestreben, zu einer Verständigung beizutragen:

1. Verfasser vermißt die Herausarbeitung des großen Leitgedankens,
2. ist enttäuscht über die Form und den Inhalt der Vorschläge, und
3. wünscht eine Aufklärung in Einzelfällen über die Abgrenzung des Gemeinnutzes gegen den Eigennutz.  
1. Der große Leitgedanke ist m. E. klar genug gekennzeichnet: „Städtebau betreiben heißt nicht vom Bauwerk oder Einzelgrundstück ausgehen, sondern durch die Art des beabsichtigten Städtebaues (Großstadt, Dorf, Siedlung, Industriegebiet usw.) wird bestimmt, wie jeder im einzelnen bauen darf. Also die Beurteilung des Bauvorhabens muß umgekehrt gehen wie jetzt. („Vom Grundstück aus wollte man den Städtebau betreiben, vom Willen des Einzelmenschen aus wollte man die Fürsorge in der Gemeinschaft und den Staatsgedanken abhängig machen.“)

Dieser Grundgedanke gilt nun gleichermaßen für den Architekten wie für die prüfende Behörde. Jeder Bauplan soll künftig nicht von dem Gedanken ausgehen: Wie kann ich das Grundstück wirtschaftlich am vorteilhaftesten ausnutzen, sondern: Welche Forderungen und Rechte der Allgemeinheit lassen es zu, daß die Bau-



absicht durchgeführt werden kann, ohne gegen die Rechte anderer zu verstoßen?

In dem Grundsatz des Gemeinnutzes liegt letzten Endes das ganze Geheimnis der Neuordnung des Baurechts, wobei Sicherheit, Gesundheit und Heimatschutz als Ziele des Gemeinnutzes zu verstehen sind. Es ist heute ja so einfach, die große Weisheit, die uns unser Führer gebracht hat, in die Berufsaufgabe hineinzutragen; sie ist fast zu einfach, um zu begreifen, daß damit alles erfaßt ist. Die Hauptforderung bleibt die geistige Umstellung und die Durchdringung unseres Schaffens mit dem Gemeinschaftsgedanken. Wir können heute aber nicht der Einzelheiten als Richtschnur für unser Handeln entbehren, da die Menschen noch zu sehr vom liberalistischen Geist erfaßt sind. Die Vorschriften der Gesetze gelten ja auch nicht dem, der freiwillig den Notwendigkeiten nachkommt, sondern dem asozialen Menschen, den es immer geben wird, in allen Berufen und in allen Schichten.

2. Form und Inhalt meiner Vorschläge halten sich an die menschliche Unzulänglichkeit und an die bereits oben gekennzeichneten eigennützigen Bestrebungen. In zehn Jahren wird es vielleicht möglich sein, andere Regeln aufzustellen. Wenn wir weltanschaulich besser geschult sind, der Volksstaat greifbarer vor uns steht, werden wir uns auch frei von Gegensätzen und Hemmungen besser verständigen.

Daß Herr Dr. Sandow an einem Erfolg der Vorschläge zweifelt, bedaure ich. Warum entsagen, wenn soviel noch zu verbessern und zu erkämpfen ist? Ich kann mir nicht denken, daß der „korporative Stand“ bessere vermittelnde Vorschläge vorbringen wird, für die ich allerdings eine genaue Fassung empfehlen möchte. Die Vereinfachung und Zusammenfassung der Vorschriften in wenige Normen und die Entformung der technischen Bestimmungen aus der Bauordnung habe ich ja vorgeschlagen. In meiner fast 20jährigen Praxis habe ich greifbare ernste Vorschläge von seiten der Architekten und Baugewerbetreibenden nicht kennengelernt. Mit rein akademischen Betrachtungen kommen wir nicht weiter. Meine Anregung sollte allerdings mehr geben als nur Gedanken. Der Vorschlag sollte zu Meinungsäußerungen anregen und zu einer Erneuerung des Baurechts beitragen. Daß die Vorschläge in Fachkreisen Beachtung gefunden haben, sei nur nebenbei erwähnt. Daß auch die Gedankengänge richtig sind, ist bewiesen durch die Übereinstimmung mit neueren Baurechtsbestimmungen und neueren Bestrebungen zu einer Umgestaltung des Baurechts.

3. Die gewünschte Aufklärung darüber, wie weit bei den Begriffen der „Baufreiheit“, der „Verunstaltung“ usw. der Gemeinnutz gegen den Eigennutz abzugrenzen ist, ist leicht zu geben.

**Baufreiheit.** Deutlich habe ich den bisher geläufigen Begriff der Baufreiheit getrennt nach der sachlichen und menschlichen Beziehung. Unter der sachlichen Baufreiheit ist das Recht zu verstehen, das aus dem Eigentum hergeleitet wird. Die menschliche (subjektive) Freiheit ist das Recht, „einen Bau zu haben“ und darin zu wohnen. Beides ist heute gestattet nach Vorschriften, die nur die Sache selbst betreffen und dem Menschen allgemein ohne Unterscheidung Verpflichtungen auferlegen und dabei die eigene Verantwortung gegen sich selbst gar nicht gelten lassen. Die Baufreiheit muß nicht nur sachlich, sondern auch mit Bezug auf den Menschen abgegrenzt werden. Der Mensch soll ruhig vom Eigennutz ausgehen, der die Triebkraft zum Schaffen bildet. Die Wahrnehmung des eigenen Nutzens ver-

pflichtet aber zu einer Rückvergütung an die Allgemeinheit, da ja auch der Gemeinnutz jeden Menschen erst zu eigener Handlung fähig gemacht hat. Daher der Sinn der Gemeinschaft (Staat, Volk, Volksgenossen — vgl. „Baupolizei und Wirtschaftsfragen“ — „Mensch und Wirtschaft“)\*).

Die Allgemeinheit befähigt mich, „einen Bau zu haben“ (Straßenbau, Versorgungsleitungen, Handwerksarbeit usw.). Von ihr werden mir Rechte gegeben, denen Pflichten gegenübergestellt werden müssen. Der Grad meines Rechtes ist begrenzt durch das gleiche Recht des anderen. Damit ist schon die Freiheit in jeder Beziehung eingeeengt und auch für das Bauen deutlich umrissen.

Im Eigenheim, im Miethaus, in öffentlichen Versammlungsräumen, im Massenquartier sind Eigennutz und Gemeinnutz verschieden zu bewerten. Soweit im Eigenheim eine größere Freiheit, „einen Bau zu haben“, zugestanden werden muß, wird auch die eigene Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit größer sein müssen als in einem Massenquartier, in dem der Eigennutz des Einzelnen ganz zurücktreten wird und auch die Verantwortung der Allgemeinheit gegenüber gering ist. Hier kommt der Gemeinnutz fast unbeschränkt zur Geltung.

**Verunstaltung.** Das gleiche gilt auch für die Verunstaltung. Das Wort an und für sich ist schlecht gewählt. Man sollte die Bejahung hervorheben. Verunstalten ist die Verneinung des Heimatschutzes und der Baukunst. Bauen und Heimatschutz, Wohnen und Heimatliebe müssen einheitliche Begriffe werden. In Zukunft muß es unmöglich sein, das Eigentumsrecht und die Baufreiheit so auszunutzen, daß die Heimat verunstaltet wird. Wie man Heimatschutz durch Baukunst betreibt, muß ebenso selbstverständlich sein, wie man die Baufreiheit gegenüber dem Gemeinnutz auswertet. Bei einem Bauen, das die Umgebung, Ortsüblichkeit, Bodenständigkeit, Heimatkunst, Landschaft, Weltanschauung usw. berücksichtigt, wird der Gemeinnutz wahrgenommen. Alles, was über die damit gezogenen Grenzen hinausgeht, ist Eigenbrötelei, Überhebung, Fremdheit, falsche Kunst, Abkehr von der Gemeinschaft, und ist Unnatur — also Eigennutz.

„Regel der Baukunst“ ist gleichfalls ein umstrittener Begriff. Die Auslegung und Unterscheidung nach Eigennutz und Gemeinnutz ist allerdings schwieriger als bei den vorgenannten Begriffen. Eine größere Einheitlichkeit in den jetzigen gegensätzlichen Auffassungen wird bestimmt erreicht werden, wenn die Regeln tatsächlich „allgemein anerkannt“ würden auf Grund einer bestimmten Anschauung. Die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst können nur volkstümlich sein. Sie werden insofern dem Gemeinnutz Rechnung tragen, als heimatliche Baukunst, handwerkgerechte Ausführung, ortsübliche Baustoffe zur Anwendung kommen. Normung und Einzelausführung müssen maßvoll begrenzt werden. Die Baustoffe sind nach ihrer Eigenschaft und der Zweckdienlichkeit zu wählen, echte, nicht vorgetäuschte Konstruktionen sind anzuwenden. Die übertriebene, einseitige Eroberung des Baumarktes als Absatzgebiet für Erzeugnisse aller Art nach rein wirtschaftlich-überspannten Forderungen ist zu verhindern (z. B. Wohnmöbel aus Stahl und Glas, Verblendung mit fremdländischen dünnen Steinplatten, übermäßige Lichtwerbung an den Außenseiten u. a. m.). Deutsche Baukunst muß das Ziel bleiben für alle unsere Regeln.

Der Kernpunkt in den Ausführungen von Dr. Sandow ist die Verantwortlichkeit, die in freier Auffassung fast ganz den Architekten und Unternehmern zugesprochen wird. Der Gedanke liegt nahe, daß Herrn Dr. Sandow die

\*) Verlag Göhmansche Buchdruckerei, Hannover.



gesetzliche Grenze des Baurechts als zu eng erscheint. Sie muß aber eingehalten werden, auch wenn die Architekten selbst eine Bauordnung aufstellten. Das Verhältnis bleibt also das gleiche. Wenn Gesetze Beachtung fordern, dann muß unbedingt jemand da sein, der für ihre Beachtung sorgt und die Nichtbeachtung ahndet. So sicher wie andere Gesetzesübertretungen immer wieder begangen werden, so sicher wird man sich auch über einfache Baugesetze hinwegsetzen.

Ich habe auch die Hebung der Verantwortung gefordert, aber nicht ohne Rückhalt. Die Verantwortung muß beim Bauherrn, Architekten, Unternehmer und bei der Aufsichtsbehörde vorausgesetzt oder anerzogen werden. Hierfür sind Grundlagen und Normen zu schaffen. Dazu ist die Bauordnung gegeben. Wenn wir uns über die Normen einig sind, dann sind wir von der Verständigung nicht mehr weit. Dann wird aber auch die beaufsichtigende und mahnende Tätigkeit der Baupolizei auf das geringste Maß zurückgedrängt. Diesen Wettbewerb in der Gesetzesbeachtung und in der gegenseitigen Achtung möchte ich sehen.

Bauherren, Architekten und Unternehmer kommen einander nicht näher, als bis ein gegenseitiges Verstehen auf einer Grundlinie erreicht ist, nämlich freiwillig den Gemeinnutz anzuerkennen, den Eigennutz unbedingt hinter diesen zurückzusetzen und einig zu sein in dem selbstverständlichen Bestreben nach: Sicherheit, Gesundheit, Heimatschutz. Die Form ist Nebensache, der einzelne Mensch ist Nebensache, die Volksgemeinschaft ist alles.

Den Grundzug meines Vorschlages möchte ich nicht durch die hier notwendig gewordene Ausführung über Einzelheiten verkleinern. Deswegen fasse ich in übersichtlicher Anschauung zeichnerisch zusammen, wie sich die Bauordnung jetzt darstellt und wie sehr sie durch die vielen Bestimmungen zerrissen ist, so daß das Ziel (Städtebau, Gemeinschaft, Wohnen) nur schwer erreicht werden kann. (Abb. 1.)

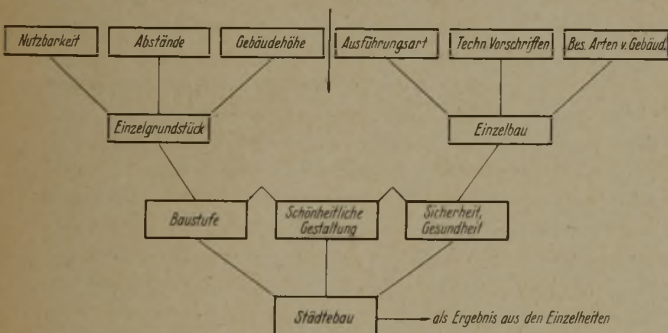


Abbildung 1

Daneben zeige ich, wie sich der Aufbau der Bauordnung in Übereinstimmung mit dem lebendigen Schaffen und seiner Bedeutung nach meinem Vorschlag darstellen würde. (Abb. 2.)

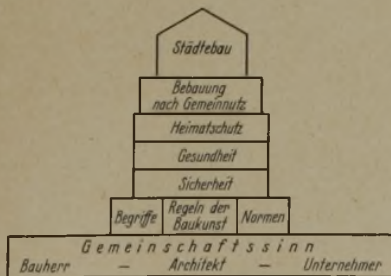
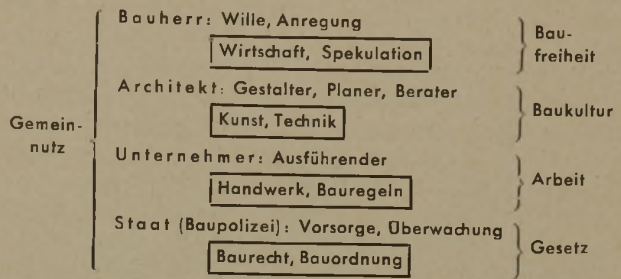


Abbildung 2

Die Verteilung der Aufgaben — wie Dr. Sandow sagt: nach den einzelnen Kräftfeldern — und die jeweilige

Verantwortung ergibt sich, ausgehend vom Baugedanken und dem Bauwillen, wie folgt:



### Entgegnung auf die Erwiderung

Zunächst zwei Worte zu dem von mir vermißten großen Leitgedanken in den Vorschlägen Jahns: Es könnten viele Leitgedanken sein, die eine Reform des Bauordnungswesens begründen. So könnte man sagen, daß diese Reform alle Wünsche auf Minderung der Verwaltungsarbeit, der Prüfungsarbeit, der Kostenarbeit und der Reibungsarbeit zu erfüllen habe nach dem Grundsatz eines alten chinesischen Wahlspruchs: Große Verwaltung — armes Volk, kleine Verwaltung — reiches Volk! Man könnte auch sagen, daß eine Reform des Bauordnungswesens davon ausgehen müßte, die 75 Baugesetze, Verordnungen, Erlasse usw. zu einem einzigen großen Baurecht zusammenzufassen. Solche Leitgedanken nenne ich groß und umfassend, und sie sind es, die ich in den Vorschlägen des Kollegen Jahn vermisse.

Er erwidert mir darauf, daß ein solcher großer Leitgedanke von ihm ausgesprochen sei, wenn er wünsche, daß man die Prüfungsarbeit in Zukunft vom Städtebau bis zum Grundstück und nicht vom Grundstück zum Städtebau vorzutreiben habe und daß sich dieser Leitgedanke ganz reibungslos durchführen lasse, wenn man nur nach dem ethischen Wahlspruch unserer Zeit handle. Ein solcher Hinweis überzeugt nicht, eben weil wir wissen, daß der Begriff des Gemeinnutzes ein ethischer Grundsatz, aber kein Rechtsgrundsatz ist und sich von diesem dadurch unterscheidet, daß seine Auslegung im Raume der Wirklichkeiten weit dehnbarer ist als jeder Rechtsparagraf und überdies in der Welt bleibender Unvollkommenheiten zu ganz unmöglichen Gegensätzen und Meinungskämpfen führen muß, die mit „geistiger Umstellung“ nicht mehr überbrückt werden können. Der ethische Grundsatz unserer Zeit ist darum noch kein brauchbares Rechtsinstrument in der Hand eines Baupolizeibeamten, sondern nur ein großer Leitgedanke, nach dem ein Personen- oder Sachenrecht zu schaffen wäre. Um noch deutlicher zu werden: Ich wollte gerade vom Herrn Kollegen Jahn wissen, wie er sich „die große Weißheit“ in praktischer Nutzenanwendung denkt, so etwa, wie sein Primat des Städtebaus einem privaten Antragsteller es verbieten könnte, „einen Bau zu haben“. Was dann? Darum sage ich: man rede und schreibe über diesen Grundsatz erst dann, wenn man ihn im Baurecht bei jedem Sonderparagrafen deutlich gemacht hat und die Rechte und Pflichten der Kontrahenten im Bauwesen genau abgegrenzt hat. Erst dann, und nur dann, wird sich zeigen, ob und in welchem Umfange unsere Zeit den Mut haben wird, ihn auch wirklich durchzuführen.

Mit diesem Hinweis berühre ich gleich den 3. Punkt meines „Gegners“, d. h. seine Ausführungen über Bau-freiheit und Verunstaltung. „Verunstaltung ist Verneinung des Heimatschutzes“ — so sagt Kollege Jahn. Aber was ist Verneinung des Heimatschutzes? Muß sie wirklich so ganz „selbstverständlich“ sein? Mir graust schon davor, wenn ich mir vorstelle, was ein Fachmann



oder deren zwei oder fünf über „Umgebung, Ortsüblichkeit, Bodenständigkeit, Heimatkunst, Landschaft“ und nun noch gar über „Weltanschauung“ zu sagen haben. Ist es wirklich „Ortsüblichkeit“, wenn Schlüter (aus lauter „Eigenbrötlei“?) in Berlin seinen Barockbau neben das alte Renaissanceschloß gestellt hat? Und war es „ortsüblich“, wenn Schinkel seine rote Bauakademie neben das Schloß Schlüters stellte? Wie hätte man wohl Schlüter oder Schinkel heute vom Standpunkt einer Baupolizei behandelt, die Bodenständigkeit und Heimatschutz als „Weltanschauung“ ansieht? Man kann es sich ausmalen, wenn man nun hört, daß Herr Kollege Jahn als Führer der Baupolizei es „verhindern“ würde, „fremdländische dünne Steinplatten“, „übermäßige Lichtwerbung, Wohnmöbel aus Stahl und Glas“ in der Baukunst zu verwenden.

Und nun zur Reform des Baurechtes durch den korporativen Stand der Architekten, Unternehmer usw., dem Herr Kollege Jahn offenbar sehr wenig Zutrauen entgegenbringt. Ich möchte ihm hierauf sagen, daß ich in meiner mehr als 20jährigen Praxis noch keinen einzigen Fall kennengelernt habe, in dem ein Baugesetz von einer Privatperson geschaffen wurde. Auch Herr Kollege Jahn hat es nicht unternommen, seine Vorschläge in Paragraphen zu bringen. Aber darauf kommt es doch heute an, wenn man praktische und nicht theoretische Arbeit leisten will. Der Worte — auch im Baurecht — sind genug gewechselt. Nun wollen wir endlich Taten

sehen. Und wenn die öffentliche Hand sich zu einer solchen Tat nicht entschließt, dann muß es eben der korporative Stand tun, der ja mit seinem „Architekten-gesetz“ — bei allen seinen Unvollkommenheiten — schon einen mächtig ausholenden Schritt nach vorwärts getan hat.

Ich freue mich, daß Herr Kollege Jahn die Hebung der Verantwortung aller Beteiligten auch von sich aus fordert. Aber nicht folgen kann ich ihm darin, daß er die „Normen“ in das Baurecht hineinarbeiten will. Normen sind nichts Ewiges, sondern nur etwas Zeitbedingtes, das dauerndem Wechsel unterworfen ist. Das Baurecht der Zukunft aber soll und muß ein Recht werden, dessen Lebensalter nicht mehr von 12 Uhr bis mittag reicht und laufend durch jährliche Nachträge abgeändert werden muß. Mit einem so kurzlebigen Recht vernichtet man jedes Recht schlechthin. Und jede häufige Abänderung des „Rechtes“ beweist nur, daß das Recht höchst undynamisch und unlebendig gefaßt war. Eben weil das Recht nicht in veränderlichen Normen und Anschauungen liegt, sondern in das Gesetzmäßige eines gesellschaftlichen Lebens hinabreicht, darum sollte es auch befreit werden von all dem Ballast, der nicht Recht, sondern Meinung, Zeitgeist, Mode und veränderliche Technik ist. Nur so kann ein neues Baurecht entstehen, das unserem Volk wieder die schöpferische Freiheit des Handelns gibt, aus der allein das wachsen kann, was wir deutsche Baukunst nennen. Dr. Ing. Sandow.

## REICHSPLANUNG UND LANDESPLANUNG

**Eine Antwort auf die Frage: Können die Landesplanungen z. Zt. ohne die Reichsplanung verantwortlich weiterarbeiten?**

Dr. Gustav Langen, Technischer Berater des Landesplanungsverbandes Brandenburg-Mitte

Alle Planungsaufgaben reihen sich ein in Aufgaben der Ortsplanung, der übergemeindlichen und Landesplanung und der Länder- oder Reichsplanung.

Die Ortsplanung regelt die Bebauung auf dem einzelnen Grundstück, die Erschließung der Grundstücke, die Ausbildung eines Orts-, Wege-, Straßen- und Versorgungsnetzes und die Pflege des Ortsbildes. Hierfür werden jedoch vielfach Grundsätze und Bestimmungen durch die nächsthöheren Stellen ausgearbeitet, nach denen in allen Einzelorten einheitlich zu verfahren ist. Das bezieht sich z. B. auf Bauvorschriften, Bautypen, Straßenausführung, typische Gesamtanlagen von Siedlungen usw. Diese Beeinflussung der Ortsplanung von zentraler nächsthöherer Stelle aus hat sich gut bewährt und dient dazu, durch gleichartige Gestaltung der Einzelheiten ein harmonisches Landschaftsbild zu erzielen.

Die übergemeindliche und Landesplanung regelt außer der vorerwähnten Beeinflussung der Einzelheiten den Zusammenhang der Einzelplanungen durch Einfügung in übergemeindliche Planungsordnungen, z. B. Verkehrsnetze, Versorgungsnetze, Grünverbindungen. Sie beobachtet und regelt aber darüber hinaus die im Gesamtsiedlungswesen vorgehenden Änderungen und Entwicklungen zwischen forst- und landwirtschaftlichen Flächen, Acker- und Wiesenflächen, ferner Verschiebungen in der Besitzgröße, z. B. zwischen Grundbesitz-, bäuerlichen, Kleinsiedlungs- und Kleingartenflächen, vor allem die besonders wichtigen Verschiebungen zwischen bebauten und unbebauten Flächen, also die Siedlungsvorgänge im engeren Sinne.

Darüber hinaus aber hat die Landesplanung sich ein Bild von dem möglichen oder erstrebenswerten Endzustand der Siedlungs- und Landschaftsentwicklung zu machen und dabei auch eigene Vorschläge auszuarbeiten. Sie bedarf hierfür eines Gesamtüberblicks über das in dem betreffenden Raum vorhandene und sich entwickelnde Leben sowohl nach der politischen und wirtschaftlichen wie nach der sozialen und kulturellen Seite hin.

Infolgedessen hat sich die Landesplanung mit der Bevölkerungsentwicklung und -bewegung, der Berufsverteilung und Wirtschaftsentwicklung, in Verbindung damit mit Bodengüte und Bodenschätzen, mit Wasserwirtschaft und Kraftwirtschaft und in praktischer Auswirkung dieser Kenntnisse mit zusammenhängenden Planungen auf diesen technischen Sondergebieten zu befassen. Dazu kommen die Probleme der Landschaftserhaltung und -gestaltung mit besonderer Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes. Es liegt auf der Hand, daß eine möglichst genaue Kenntnis der Geländebeziehungen in jeder Richtung für diese Ausarbeitungen notwendig ist, da den örtlichen Stellen der Zusammenhang fehlt, die Länder- und Reichsstellen aber unmöglich die technische Verantwortung für regionale Maßnahmen übernehmen können. Hieraus ergibt sich mit ziemlicher Bestimmtheit eine naturgemäße Arbeitsteilung zwischen Reichsplanung und Landesplanung.

Die Reichsplanung wird ihrer Aufgabe nach im wesentlichen die großen Richtlinien für die Bevölkerungspolitik und Wirtschaftspolitik zu geben haben. Sie wird ihrem besonderen Überblick entsprechend den Ausgleich



übervölkerter und volkarmen Gebiete anstreben, das zahlenmäßige Soll-Programm für die Umsiedlung von Menschen und Betrieben entwickeln, die Neugruppierung der Anbauflächen nach der politisch zu fordernden Erzeugung vornehmen und sich dabei auf große Kartierungen jeder Art stützen müssen. Sie wird hierbei kaum unter die Generalstabspläne 1 : 200 000, allenfalls 1 : 100 000 heruntergehen, wenn sie sich nicht in Kleinarbeit verlieren will. Die Reichsplanung wird also im wesentlichen das quantitative Programm aufstellen und in dieser Beziehung den Landesplanungen Weisungen geben können, also einen allgemeinen Rahmen, in dem sie ihre Aufgabe innerhalb des großen Nationalprogramms zu erfüllen haben. Wie die Landesplanungen dies Programm im einzelnen innerhalb ihres Raumes gestalten, das wird ihnen überlassen bleiben müssen, wenn nicht die Reichsplanung ständig ein Heer von Beamten unter ungeheurer Verschwendung von Zeit und Geld unterwegs haben will.

Wohl aber ist es wahrscheinlich und sogar wünschenswert, daß die Reichsplanung sich der Vereinheitlichung der Darstellungen, Formate, Maßstäbe, Planungsmethoden usw. annimmt, um in enger Führung mit der Praxis der Landesplanung eine einheitliche Marschrichtung und einheitliches Vergleichsmaterial zu erzielen.

Die Reichsplanung gibt also der Landesplanung ebenso die Rahmenbestimmungen, wie dies die Landesplanung der Ortsplanung gegenüber tut.

Es entsteht nun aber die augenblicklich entscheidende Frage, ob die Landesplanung mit ihren Ausarbeitungen nunmehr zu warten habe, bis die Reichsplanung ihre Weisungen geben kann.

Diese Frage dürfte sich aus der Natur der Aufgabe ergeben. Es hat schon immer eine gewisse Fühlungnahme und Übereinstimmung zwischen den Landesplanungen gegeben, die besonders durch gemeinsame Ausstellungen und Vergleich des Materials entstanden ist.

Es besteht also eine gewisse Einheitlichkeit, und soweit diese Arbeiten laufen, sollten sie weitergeführt werden, selbst auf die Gefahr hin, daß später eine gewisse Vereinheitlichung noch Sonderarbeit machen sollte.

Bei neuartigen Erhebungen aber sollte auf die einheitlichen Weisungen der Reichsplanungsstelle gewartet werden.

Verhältnismäßig unabhängig jedoch können die Landesplanungsstellen da arbeiten, wo es sich um im wesentlichen gelände- und naturgebundene Maßnahmen handelt, und hier kommen wir auf den Kernpunkt der Frage. Auf dem Gebiet des Verkehrs liegen die großen Bahnlinien und neuerdings auch die Autobahnen im wesentlichen fest. Die Angleichung der sonstigen Bahn- und Straßenlinien ist eine Frage der Landesplanung in Verbindung mit den Verkehrsdezernaten ihres Gebiets. Die vom Reich gegebenen großen Richtungen werden im wesentlichen durch Geländeschwierigkeiten oder Umgehungsnotwendigkeiten bei Neusiedlungen beeinflusst werden, von denen nur die Landesplanung genügende Kenntnis, verbunden mit dem nötigen Überblick, haben kann.

In der Wasserwirtschaft sind die Zusammenhänge durch die einzelnen Strom- und Flußgebiete natürlich festgelegt. In diesem Rahmen kann also meist unabhängig geplant werden. Hier nimmt die Reichsplanung eine wohl im

wesentlichen vermittelnde Stellung ein, falls die Landesplanungen sich nicht untereinander genügend in Verbindung halten sollten. Dasselbe gilt für Projekte der Melioration, also für eines der Hauptgebiete des Arbeitsdienstes. Hier wird die Landesplanung im wesentlichen den Ausgleich der verschiedenen örtlichen Belange zu wahren und die Projektaufstellung zu prüfen haben.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Bearbeitung und Neuaufrichtung der Siedlungs- und gesetzlichen Wirtschaftspläne. Hier könnte man der Meinung sein, daß ohne ein großes Siedlungsprogramm der Reichsplanung nichts geschehen könne. Besonders in der Nähe großer Städte hänge alles vom gewünschten und anzustrebenden Ausmaß der Auflockerung oder der völligen Umsiedlung in andere Gebiete ab, auch sei die Wirtschaftsentwicklung der gedrängten Arbeitszentren dieser Städte so unsicher, daß nur im Reichs- und Weltzusammenhang irgendwelche bindenden Schlüsse gezogen werden könnten. Das ist zweifellos richtig, bezieht sich aber nur auf die Quantität, auf das „Was“ der Siedlungsentwicklung.

Im übrigen ist aber gerade die Siedlungsentwicklung, je bodengebundener sie ist, auch desto eindeutiger ihrer Anlage, nicht ihrer Maße nach, durch die Gelände- und Bodenbeschaffenheit bedingt und durch die meist festliegenden Verkehrseinrichtungen. Es ist also nicht nur möglich, sondern sogar geboten, innerhalb eines Landesplanungsgebietes die günstigsten Standorte für Industrie- und Menschenansiedlung nach wasser-, boden- und verkehrswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu ermitteln, auch ohne genauen Anhalt für das endgültige Ausmaß der Siedlungen. Ist dieses geringer, so werden dann eben die besten Standorte sich entwickeln, ist es größer, so wird eine zweite und dritte Reihe von Standorten und Siedlungsflächen zur Entwicklung kommen bis zu dem Höchstmaß, das landschaftlich und landwirtschaftlich den tragbaren oder wünschenswerten Endzustand darstellt. Hierbei wird schon aus wirtschaftlichen Gründen darauf zu achten sein, daß die verschiedenen Standorte der Reihe nach voll entwickelt werden, bevor die Siedlungstätigkeit weiter ausgedehnt wird, daß also nach einem geordneten Zeit- und Erschließungsplan vorgegangen wird. Es ist dann die Entwicklung jeden Augenblick zu stoppen, wenn es der Reichszusammenhang erfordert, und auch der Zwischenzustand ergibt dann ein einigermaßen harmonisches Siedlungsbild und eine tragbare Wirtschaftsstruktur.

Nach diesen Erwägungen haben also die Landesplanungsstellen, selbst wenn Richtlinien für die Siedlungsförderung in verschiedenen Landesteilen sich noch nicht mit der genügenden Sicherheit herausarbeiten lassen, vollauf mit der Vorbereitung und Begründung guter Wirtschafts- und Landschaftspläne, zu tun, ohne daß irgend ein Leerlauf oder Fehlmaßnahmen zu befürchten sind.

Dies gilt selbst für die Durcharbeitung so weitgehender Projekte, wie es z. B. die landwirtschaftlich-siedlungsmäßige Nutzung der Berliner Abwässer ist, für die sich unabhängig von genauerer Kenntnis der Siedlung um Berlin schon heute technisch einwandfreie Projekte herausarbeiten lassen.

Die Reichsplanung wird Tempo und Ausmaß der Siedlungstätigkeit zu bestimmen haben, die Landesplanung aber dürfte nach wie vor den Rahmen zu gestalten haben, innerhalb dessen die Siedlung die geländemäßig und technisch günstigsten Lösungen findet.



# DIE SIEDLUNG „AM SONNENHANG“ DER DEUTSCHEN WERKSTÄTTEN IN HELLERAU BEI DRESDEN

Otto Riedrich, Berlin

## Zur Geschichte Hellaus

Um die Wende dieses Jahrhunderts begannen in allen Teilen Deutschlands große Wandlungen auf dem Gebiete des Siedlungswesens sich vorzubereiten. Insbesondere ist das von unschätzbarem Werte geworden, was die großen Industrierwerke geleistet haben. Durch deren Siedlungstätigkeit wurde ein großer Teil der Arbeiterschaft wieder enger an die heimatliche Erde gebunden. Weiter entstanden im Bezirke dieser Industrierwerke Beamstensiedlungen, deren Entwurfsbearbeitung, ebenso wie die Siedlungen für die Arbeiter, in den Händen eines bewährten Architekten lag, der hierdurch die Möglichkeit hatte, den zu dieser Zeit gültigen städtebaulichen Grundsätzen zu genügen. Da die Entwurfsbearbeitung aller Gebäude in einer Hand lag, so konnte auch Geschlossenheit im Straßenbild erreicht werden. Hiermit soll nun nicht gesagt sein, daß alle diese Siedlungen vorbildlich sind.

Anders lagen die Verhältnisse in den Siedlungen und neugeschaffenen Villenvororten der Städte, in denen jedes Haus von einem anderen Architekten geschaffen wurde. Das Straßen- und Stadtbild wurde uneinheitlich und bunt. Das gilt leider auch noch heute. Man kann in den Vororten hinkommen, wohin man will, von einheitlichen Gesichtspunkten, nach denen ein Straßenbild gestaltet wird, keine Spur. Ausgenommen sind selbstverständlich auch hier wieder die einheitlichen Siedlungen, die einer Gesellschaft ihre Entstehung verdanken.

Man hat sich wohl vom Reißbrett-Städtebau freigemacht, ist aber bis heute noch nicht soweit gekommen, auch das Straßenbild in die Erfordernisse einzubeziehen. Jeder baut heute noch für sich, ohne Rücksicht auf das Ganze zu nehmen, auch die Bewertung des Grund und Bodens ist noch nicht so, wie es volkswirtschaftlich notwendig ist. All das muß man sich vor Augen halten, wenn man das recht verstehen und würdigen will, was 1909 in der Gartenstadt Hellerau Gestalt gewonnen hat. Wir begrüßten damals das dort Entstehende mit großer Freude, weil die Reform nicht im Städtebaulichen stecken blieb, sondern auch den Boden in den Kreis einbezog, so daß er der Spekulation entrückt war. Ministerialrat von Brescius hat aus Anlaß der 25-Jahrfeier der Gartenstadt Hellerau einen Einblick in ihre Geschichte gegeben.

Was vorhin über die Arbeiterkolonien bemerkt wurde, war auch hierbei maßgebend. Die von Direktor Schmidt begründeten Dresdner Werkstätten, die dann den Namen „Deutsche Werkstätten für Handwerkskunst“, endlich den Namen „Deutsche Werkstätten“ erhielten, waren der erste Anlaß zur Gründung Hellaus. Der ganze Betrieb mit den Arbeitern sollte vorbildlich angesiedelt werden. Ein reges Leben ging von ihm aus, an dem wohl alle damals bekannten Architekten beteiligt waren, die aus der Stilwirrnis des vergangenen Jahrhunderts hinausstrebten und versuchten, unserer Zeit den ihr entsprechenden Ausdruck zu geben. Der Gedanke, eine vorbildliche Siedlung für eine Werkgemeinschaft zu gründen, wurde bald zu einer Gartensiedlung für alle Kreise erweitert. Viele Schwierigkeiten waren zu überwinden, um das geplante Gelände der Spekulation zu entziehen. Man hatte sich für den Heller bei Dresden entschieden. Ein Jahr dauerte es, bis 73 beteiligte Landwirte soweit waren, Direktor Schmidt durch eine Vormerkung im Grundbuche den Erwerb von Gelände der Rähnitzer Flur zu 1 RM je qm und

von Gelände der Klotzcher Flur zu 1,50 RM je qm zu sichern. 140 ha wurden in Aussicht genommen. Da das Gelände in zwei verschiedenen Gemeindebezirken lag, so ergab sich als weitere Aufgabe, eine Einigung in einer Gemeinde zu erreichen. Die Aufsichtsbehörde gab ihre Genehmigung dazu, das Klotzcher Gelände wurde in den Bezirk Rähnitz eingegliedert. Weiter war es wichtig, eine gute Fahrverbindung von Dresden aus zu schaffen, die wohl längst erreicht ist, aber der Fahrpreis ist viel zu teuer, er beträgt von der Stadt bis Hellerau 32 Pfg., weil die Gartenstadt nicht Dresden gehört.

Am wesentlichsten aber war es, eine neue baurechtliche Grundlage zu schaffen, die ein restloses Durchführen des Gartenstadtgedankens ermöglichte. Sie wurde von Prof. Riemerschmid geschaffen. Die Behörden gingen in großzügiger Weise auf alle Vorschläge ein, der Bebauungsplan und die Bauvorschriften wurden mit Rücksicht darauf, daß es sich um etwas Neues handelte, zunächst auf zwei Jahre zur Probe genehmigt, nach Ablauf dieser Zeit mit geringen Abweichungen endgültig zugelassen.

Aus dem Bebauungsplan sei hervorgehoben, daß von besonderen Baufluchtlinien neben den Straßenfluchtlinien abgesehen wurde; denn nur dadurch war es möglich, jedes freistehende Haus der Geländebewegung entsprechend einzufügen. Die Wohnstraße wurde tatsächlich als solche behandelt und ihr Maß auf das geringste zulässige (bis zu 4 m) herabgedrückt, um die Straßenbaukosten auf einen Mindestbetrag zu beschränken.

Für die Reihenhauseanlagen wurde erreicht, daß nur alle 30 m eine Brandmauer zwischen den Häusern errichtet werden muß. Über die Bauordnung wäre noch manches zu sagen, es würde jedoch an dieser Stelle zu weit führen. Auch auf die wirtschaftliche Seite des Unternehmens kann nicht eingegangen werden. Nur das werde mitgeteilt, daß am 14. Juni 1909 mit dem Bau der ersten Hausgruppe „Am grünen Zipfel“ nach den Plänen Prof. Riemerschmids begonnen wurde. Sie enthält sieben verschiedene Wohnungstypen mit einer Nutzfläche von 46 bis 85 qm, die Mietpreise hierfür betragen zu damaliger Zeit 250 bis 380 RM. Ende 1910 waren bereits 149 Häuser errichtet. Die Gartenstadt wuchs in wenigen Jahren zu großer Bedeutung heran. Ihren besonderen Charakter erhielt sie ferner durch die Erbauung des großen Festspielhauses durch Tessenow.

Krieg und Inflation sind an der Gartenstadtgesellschaft und den Deutschen Werkstätten nicht spurlos vorübergegangen. Es bedurfte aller Kräfteanstrengung, um die Widerstände zu überwinden.

## Der Kulturwille der Deutschen Werkstätten

Die Deutschen Werkstätten und die Gartenstadt Hellerau haben fünf Jahre Zeit zu geordnetem Aufbau gehabt. Dann brach der Krieg aus, die Inflation folgte, danach setzte die Wirtschaftskatastrophe ein, unter deren Wirkungen wir jetzt noch leiden. Daß ein Unternehmen glücklich all diese Widernisse überwunden hat, ist ein Zeichen der Kraft. In diesem großen Kampfe um die Behauptung eines Unternehmens ist es erklärlich und verzeihlich, wenn Konzessionen an den Geschmack der Vielen gemacht werden. In erster Linie ist wohl die Inflation schuld daran, die einen sehr großen Kreis von Menschen an die Oberfläche getragen hat, der sich mit den Dingen nicht zufrieden geben konnte, die einfach, vornehm und klar gestaltet sind, also Ausdruck wahrhafter Kultur sind. Diese Menschen wollten anspruchsvolle,



massige und prächtige Möbel haben, die wir als abwegig und fremd empfinden, da sie mit unserem Wesen nichts zu tun haben. Wenig erfreulich sind auch die sogenannten Aufbaumöbel, die nachfolgten, da ihre Formen, als vielen Möglichkeiten dienend, keine einheitliche Gestalt aufweisen können. Da der größte Teil der Menschen, die kulturelles Verantwortungsgefühl haben, als Auftraggeber nicht mehr in Frage kommen konnte, so waren die Werkstätten gezwungen, diesen Tendenzen zu folgen. Sie folgten aber immer, das muß ihnen zugestanden werden, ohne eine bestimmte Linie aufzugeben. Die Deutschen Werkstätten haben der deutschen Handwerkskunst Weltgeltung verschafft, das wollen wir ihnen nicht vergessen. Wenn an den allgemeinen Möbelwust der letzten Jahrzehnte gedacht wird, dann ragen die Erzeugnisse dieser Werkstätten bedeutungsvoll heraus. Die besten Namen sind an den Schöpfungen beteiligt, von denen viele auch später noch Bedeutung behalten. Werktechnisch wurde nur Hervorragendes geleistet.

Wenn nun weiter von dem ausgegangen wird, was als Bild von den Deutschen Werkstätten im allgemeinen lebendig ist, so muß festgestellt werden, daß sie eine Linie verfolgen, die man als vornehm-bürgerlich bezeichnen kann. Die während der letzten Jahrzehnte üblichen Möbelformen wurden im allgemeinen beibehalten, man dachte vor dem Kriege noch nicht daran, auch die Möbel neuzuformen. Die Nachkriegszeit veränderte nichts an diesem Wollen, die gewohnte Linie wurde weitergeführt, und dann trat man außerdem auf Gebiete über, die, wie bereits bemerkt, nur infolge der schweren Krisen zu verantworten sind.

Wenn nun die Ausstellung betrachtet wird, über die kritisch an dieser Stelle sehr viel Berechtigtes gesagt worden ist, so ist lebhaft zu bedauern, daß die Leitung der Deutschen Werkstätten die Erfordernisse der Gegenwart in dieser Ausstellung nicht erfüllt hat. All das, was Konzeption an die Masse bedeutet, hätte ausgeschaltet werden müssen. Nur das durfte gezeigt werden, was gültig ist, was unserem Kulturwillen entspricht. Der Erfolg, daß alle als Ausstellungsobjekte gebauten Häuser und noch mehr verkauft sind, ist schön, aber nicht wesentlich für das, was notwendig ist. Wir bedauern aus diesem wichtigen Anlaß sehr, daß die Deutschen Werkstätten nicht alle Kraft aufgeboden haben, um etwas aufzubauen, was den gegenwärtigen allgemeinen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen entspricht.

Wie die im Tiefdruckteil dieses Heftes veröffentlichten Bilder beweisen, fügt sich das, was in der Ausstellung „Am Sonnenhang“ geschaffen wurde, organisch in das bisher Entstandene ein. Es ist erstaunlich, daß es so viele Käufer von Häusern gibt, die diese Mittel aufzubringen fähig sind. Die Leitung der Deutschen Werkstätten scheint dadurch gerechtfertigt. Scheint!

Aber für die Erfordernisse der nächsten Zeit ist es dringend notwendig, daß die Deutschen Werkstätten neben der bisher gewohnten Linie vornehmer Bürgerlichkeit einer Wohnkultur zum Durchbruch verhelfen, die aus dem Maße des gegenwärtigen Menschen und seinen wirtschaftlichen Möglichkeiten erwächst. Der Bürger, die sich ein anspruchsvolles Haus kaufen können, sind nicht viele, die Sehnsucht aller Stände der Volksgemeinschaft aber groß, aus der Stadtenge zu fliehen. Es gilt also, endlich zu dem Hause zu kommen, das als Volkswohnhaus bezeichnet werden kann. Es muß an Raum soviel bieten, daß sich der Besitzer mit seiner Familie nicht beengt und bedrängt fühlt, er muß die Möglichkeit haben, seinen mannigfaltigen Pflichten und kulturellen Ansprüchen genügen zu können. Ist es wirklich nicht möglich, einige klar gestaltete, in ihrer Raumkonzentrierung monumental wirkende Typen zu schaffen? Sie brauchen nicht den

Eindruck der Uniformierung zu machen; denn durch Farbe und kleine Veränderungen am Äußeren kann das Bild einer Straße immer lebendig erhalten werden. Die Möbel sollen nicht schwer und anspruchsvoll, sondern aus der Zweckform klar und handwerklich schön gestaltet sein.

Bei der Planung der erforderlichen Häuser müßte man von den Verdienstmöglichkeiten ausgehen, damit jede Überspannung in der Wirtschaftslage des Einzelnen vermieden wird. Es ist ein ungesunder Zustand, wenn Menschen ihre ganze Kraft für Zinsentilgung verbrauchen müssen. Denn eine Ausstellung in Hellerau soll doch auch für das ganze Reich Maßgebliches bringen.

Auf die Zivilisationsdinge kommt es nicht an. Es ist nicht notwendig, daß sich in jedem Schlafzimmer ein Wandbecken befindet. In einem Hause kleinsten Ausmaßes genügt die Badestube als allgemeiner Waschraum für die täglichen Bedürfnisse. Die Wohnküche dürfte wohl nur für den kleinsten Haustyp als gültig erachtet werden, sonst ist die Küche vom Wohn- und Eßraum zu trennen. Ideal ist für diese konzentrierten Raumanordnungen der Flachbau mit der Möglichkeit des Dachausbaus.

Das nach Entwürfen von Prof. W. Kreis ausgeführte Haus hat eine Grundfläche von 50 qm und kostet 8000 Reichsmark. Durch das stark abfallende Gelände war es möglich, ein Zimmer im Keller unterzubringen, ein Fall also, der nicht als Typ gelten kann. Dieses Zimmer im Keller hat außerdem den Nachteil, daß es, wie das Untergeschoß überhaupt, nur vom Freien aus zugänglich ist. Die beiden nach Entwürfen von Prof. Oswin Hempel ausgeführten Häuser kosten je 15 000 RM. Sie haben eine Wohnfläche von 90 bzw. 100 qm. Ein Haus, das nach einem Entwurfe von Prof. Jost ausgeführt wurde, kostet 18 000 RM (Grundfläche 120 qm). Einige Wohnräume, wie die von Prof. Schneck und Prof. Schmitt h e n n e r entworfenen, entsprechen dem, was notwendig ist. Im allgemeinen ist jedoch die bereits erwähnte Note zu finden. Sie gehört einer Welt an, die unserer Auffassung doch fremd geworden ist.

In einem Hause, das in seiner Raumgliederung aufs strengste zusammengefaßt ist, hat auch keine Klubsesselbehaglichkeit Platz, noch dazu in einer Größe, daß der Mensch darin verschwindet. Einfache, schön geformte, dem Körper sich selbstverständlich anschmiegende Formen sind glücklichere und außerdem entsprechendere Abbilder unseres kulturellen Wollens.

Wenn also auf das erste Vierteljahrhundert des Bestehens der Deutschen Werkstätten und der Gartenstadt Hellerau noch einmal zurückgeblickt und das Ergebnis herausgestellt wird, dann ist erkennbar, daß große Wirkungen ausgegangen sind. Nicht allein in bezug auf Deutschland, nein, auf die ganze Welt. Wenn Deutschland in neuzeitlicher Raumgestaltung als führend anerkannt wurde, dann haben wir es zu einem wesentlichen Teile Hellerau mit zu verdanken. Weiter müssen wir an den Deutschen Werkbund denken, dessen Anfänge ebenfalls nach Hellerau weisen. Wo vorwärtsdrängendes, aus aller traditionellen Formgebundenheit strebendes Leben zu erkennen ist, da ist der Kreis um Richard Riemerschmid zu finden.

Aber die Neuformung unserer Wohnkultur muß weitergehen, wir dürfen nicht die Linie vornehm-bürgerlicher Behaglichkeit als allein maßgebend anerkennen. Mit der Revolutionierung des deutschen Menschen muß die Revolutionierung seines Lebensausdruckes bis in alle Verwurzelungen der Volksgemeinschaft durchgeführt werden. Dazu ist es notwendig, daß Haus und Hausrat auf einfachste Formen gebracht, klar durchgebildet und doch beseelte Sinnbilder eines bedeutenden Kulturwillens sind. In dieser Beziehung ist noch sehr viel zu tun, und eine Ausstellung dieser Art dürfte für alle Kreise wichtig sein.



# TECHNISCHE NEUHEITEN

## Elektro-Katodyn-Verfahren Dr. Karsten, Berlin

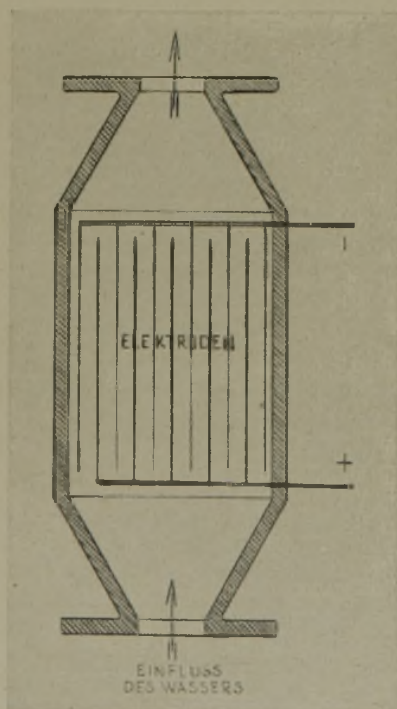
Vor mehreren Jahren erregte ein neues Verfahren, das sog. Katodynverfahren<sup>1)</sup>, das die im Wasser befindlichen schädlichen Bakterien durch sog. ionales Silber vernichtet, berechtigtes Aufsehen. Ja, dieses erweist sich als so erfolgreich, daß selbst neu in das Wasser hinzukommende Bakterien schnellstens zugrunde gehen. Auffallend ist, daß die ungeheuer kleine Silbermenge, die sich im Wasser löst, in gar keinem Verhältnis steht zu der großen keimtötenden Wirkung, und aus diesem Grunde erwies sich das Katodynverfahren auch am wirtschaftlichsten. In neuester Zeit wurde ein großer Fortschritt durch das sog. „Elektro-Katodyn-Verfahren“ erzielt, mit dem in sehr kleinen Durchfluß-Apparaten, „Aktivatoren“, mit Hilfe schwacher elektrischer Ströme und massiver Silberelektroden außerordentliche Mengen entkeimt, d. h. sterilisiert werden können. Damit war der Weg gefunden, auf wirtschaftlichste Weise auch den Groß-Verbraucher, z. B. die Hotels, Sanatorien, Krankenhäuser, Brauereien, städtische Wasseranlagen usw. mit den nötigen Mengen sterilisierten Wassers zu versorgen. Das einfache Katodynverfahren bleibt mehr auf den Haushalt beschränkt.

Das Prinzip eines Aktivators für das Elektro-Katodynverfahren erläutert die schematische Zeichnung, Abbildung 1. Ein aus gewöhnlichem Stahlblech geschweißter Zylinder ist auf der Innenseite mit einer den elektrischen Strom nichtleitenden Isolierschicht ausgekleidet. Je nach der verlangten Leistung sind mehr oder weniger Platten aus Silber eingebaut, die abwechselnd mit dem negativen und dem positiven Pol einer Gleichstromquelle verbunden sind. Die Platten oder Elektroden sind „formiert“, d. h. sie haben eine große innere Oberfläche und ähneln in ihrem Aufbau den Platten des Blei-Akkumulators. Die höchste zu dem Elektro-Verfahren benötigte Gleichstrom-Spannung beträgt etwa 1,6 Volt und ist deshalb so klein, weil ja nur die winzigen Silbermengen in

das Wasser überführt, das Wasser selbst aber nicht in Wasserstoff und Sauerstoff zerlegt werden soll. Zum Betrieb kleinerer Apparaturen kommt man also schon mit einem Akkumulator von 2 V aus. Für größere Anlagen kann der Strom einem Wechselstrom- oder Drehstrom-Netz entnommen und mit Hilfe eines Transformators und eines Gleichrichters dem Gleichstrombedarf des Aktivators angepaßt werden. Auch ein kleines Umformer-Aggregat ist verwendbar. Je nach der Größe der Aktivatoren ist mit Stromstärken zwischen 0,02 bis 10,0 Ampère zu rechnen, und da der Energieaufwand, einschließlich Stromverlust in den Regulierorganen, außerordentlich gering ist, betragen die Stromkosten nur etwa 0,01 bis 0,02 Pfennig für den Kubikmeter sterilisierten Wassers. Die Kosten des Silbers sind ebenfalls nicht hoch und belaufen sich beim normal sterilisierten Trinkwasser auf etwa 0,5 Pfg. je cbm, bei sehr hoch gesilberten und entsprechend stark keimtötenden Wässern, wie sie z. B. zu Spülwässern in Sanatorien, Schlachthausanlagen u. a. m. gebraucht werden, auf 5, höchstens 10 Pfg. je cbm. Abbildung 2 zeigt die raumsparend gebaute, ganz automatisch arbeitende Anlage in einer Brauerei. Diese Anlage entkeimt in der Stunde 20 cbm mit einem Silberungsgrad von 100 γ<sup>2)</sup>. Der benötigte Strom wird einem 220 V-Drehstromnetz entnommen und in Gleichstrom geringer Spannung und Stromstärke umgewandelt. Die Stromaufnahme der 2 Aktivatoren beträgt etwa 1 Ampère je Quadratmeter Elektroden-Platten. In der Brauindustrie hat man die Entwicklung des Katodyn-Verfahrens mit größter Aufmerksamkeit verfolgt. Jede sachgemäß geleitete Brauerei hat zur Reinhaltung von Apparaten und Leitungen große Mengen von Desinfektionsmitteln nötig, desgleichen große Spülwassermengen.

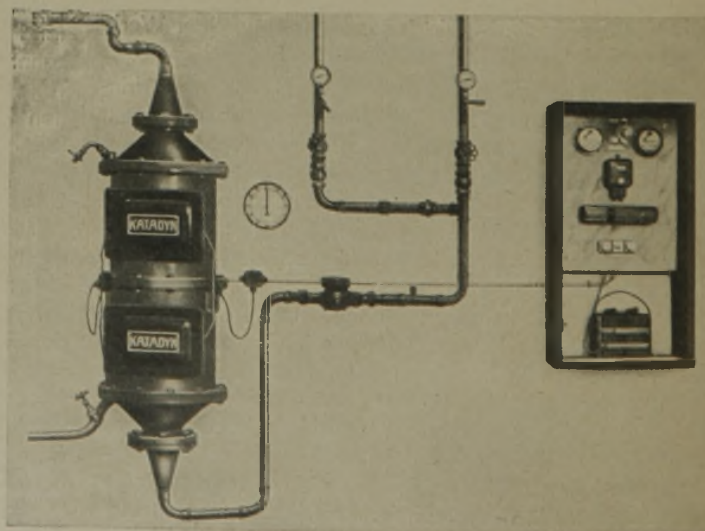
Die Bedienung der Katodyn-Apparate ist denkbar einfach und beschränkt sich nur auf eine kurze Betrachtung der Kontrollapparate, d. h. Strom- und Spannungsanzeiger. In längeren Zeitabständen ist ein Polwechsel der Silber-Elektroden notwendig, anderenfalls würden sich auf dem Silber Schichten bilden können, die den Stromdurchgang hemmen. Dieser Polwechsel erfordert aber auch keine besondere Arbeit, da er durch besondere Schaltuhren, Umpoluhren bewerkstelligt werden kann.

<sup>1)</sup> Dr. Georg A. Krause, München: Oligodynamische Wassersterilisation durch Katadynsilber, Gesundheits-Ing., Heft 27, 1929.



1 (links) Schemat. Darstellung eines Aktivators  
2 Anlage nach Elektro-Katodyn-Verfahren in Brauerei

<sup>2)</sup> 1 Millionstel Gramm.





# Die Siedlung „Am Sonnenhang“ der „Deutschen Werkstätten“ in Hellerau bei Dresden\*)

Otto Riedrich, Berlin

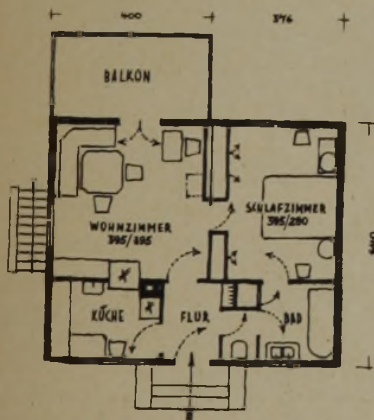


Blick in eine Siedlungsstraße

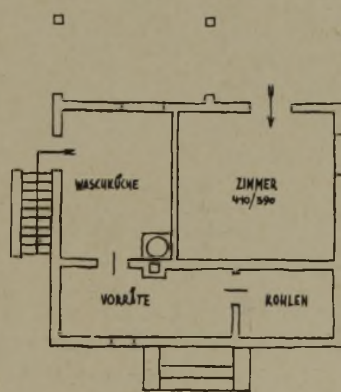
Aufnahme: Franz Fiedler, Dresden-A.

Erstes Haus links: Entwurf Prof. Dr. Ing. E. h. Kreis, Dresden. Preis 8000 RM  
Die übrigen Häuser: Architekt Eugen Schwemmler

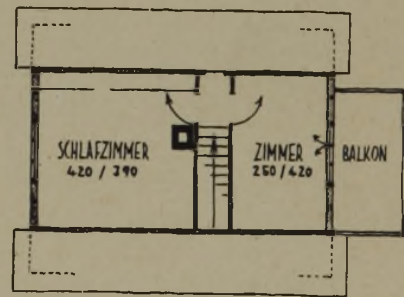
Unten: Grundrisse zum Haus Nr. 1. Entwurf Prof. Kreis



Erdgeschoß 1:200

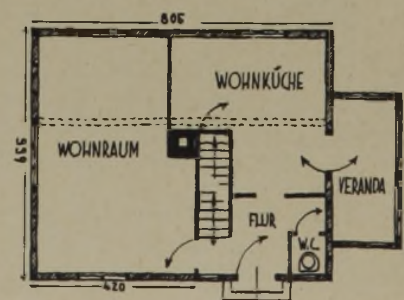


Obergeschoß 1:200



Obergeschoß

1:200



Erdgeschoß

1:200

Rechts: Grundrißtypen zu den Häusern von Architekt Eugen Schwemmler

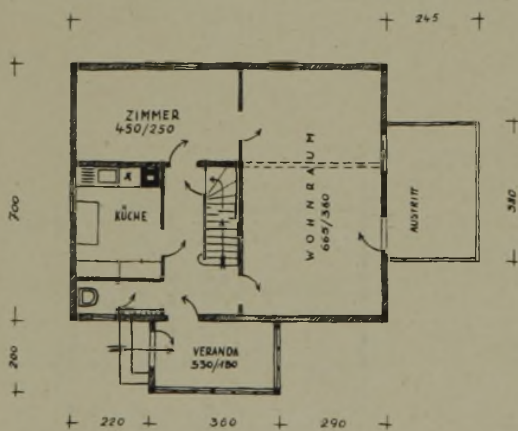
\*) Text im Buchdruckteil dieses Heftes



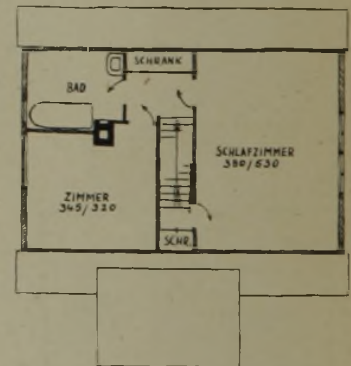


Häuser nach Entwurf Prof. Oswin Hempel, Dresden

Preis 15000 RM  
Aufnahmen: Franz Fiedler, Dresden-A.



Grundrisse von Haus N. 6  
Entwurf Prof. Oswin Hempel  
1:200



Links: Erdgeschoß  
Rechts: Obergeschoß  
Norden links

Vor 25 Jahren ist von den „Deutschen Werkstätten“ in Hellerau bei Dresden die Gartenstadt Hellerau begründet worden. Aus Anlaß dieses Jubiläums fand in diesem Jahre in Hellerau eine Ausstellung „Kleinhaus und Kleinwohnung“ statt, die von anderer Seite in Nr. 36 und 44 bereits kritisch in bezug auf das dort Gebotene betrachtet worden ist. Die Ausstellung wollte in der neuen Holzhaussiedlung am Sonnenhang neuzeit-

liche Gestaltung und Einrichtung von Kleinhäusern und Kleinwohnungen zeigen. Wir geben hier im Tiefdruckteil Schaubilder des Äußeren und Inneren sowie in Grundrissen einige Bauten und Einrichtungen dieser Wohnhäuser wieder, während im Buchdruckteil dieser Nummer die Entwicklung der Gartenstadt Hellerau und die Ziele und Erfolge der „Deutschen Werkstätten“ noch eingehender gewürdigt sind.





Fünzimmerhaus. Entwurf Prof. Wilh. Jost, Dresden

Schlüsselfertig Preis 18000 RM



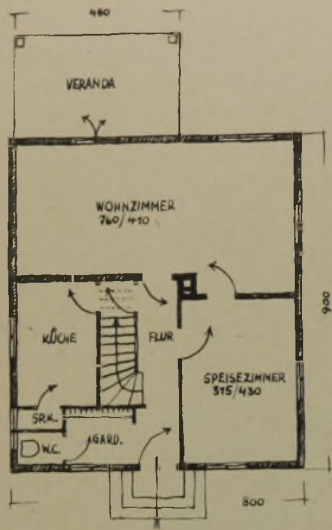
Einzelheiten vom Haus Prof. Wilh. Jost

Aufnahmen: Franz Fiedler, Dresden-A.

Siedlung „Am Sonnenhang“ der „Deutschen Werkstätten“ in Hellerau bei Dresden

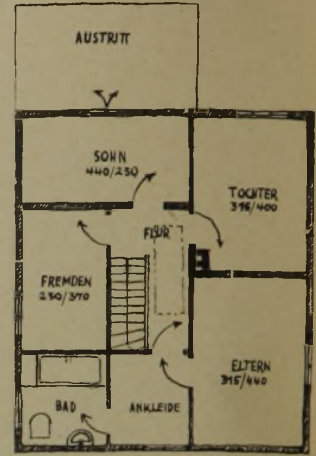


Grundrisse zu Haus Nr. 10  
von Prof. Jost, Dresden



Siedlung „Am Sonnenhang“ der „Deutschen  
Werkstätten“ in Hellerau bei Dresden

Erdgeschoß-Grundriß 1:200  
Norden: unten



Obergeschoß-Grundriß



Aufnahmen:  
Franz Fiedler, Dresden-A.

Einfamilienhaus nach Entwurf der „Deutschen Werkstätten“





Wohnzimmer im Hause von Prof. Kreis

Möbel verschiedener Künstler



Wohnzimmer: Entwurf Hugo Kämmmerer

Fichtenholz, Decken und Eckleisten sowie Möbel rot gestrichen, Bezüge gemustert. Aufnahmen: Franz Fiedler, Dresden-A.





Herrenzimmer aus einem Haus von Prof. Oswin Hempel, Dresden  
Wände Abachiholz, Möbel Nußbaum



Wohnzimmer aus einem Haus von Prof. Oswin Hempel  
Möbel von verschiedenen Künstlern

Aufnahmen : Franz Fiedler, Dresden-A.





Wohnzimmer  
Lackiertes Fichtenholz

Entwurf: Prof. Karl Bertsch, München



Wohn- und Herrenzimmer  
Nußbaumholz

Entwurf: Prof. Bruno Paul, Berlin  
Aufnahme: Franz Fiedler, Dresden-A.





Vorraum zum Hause Prof. Jost  
 Flur in Oregonpine gebürstet  
 Aufnahmen: Franz Fiedler, Dresden-A.



Wohnzimmer von Professor Ad. G. Schneck  
 Eichenholz natur, Stühle rot gestrichen



Wohnzimmer eines Kleinhauses  
 Möbel: Nußbaum

Entwurf: Prof. Ad. G. Schneck, Stuttgart

Siedlung „Am Sonnenhang“ der „Deutschen Werkstätten“ in Hellerau bei Dresden